

Satzung des Vereins „Daurum Vor Ort“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Daurum Vor Ort“ e.V.
Der Sitz des Vereins ist in 55232 Alzey – Dautenheim.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein politisch und konfessionell-religiös unabhängiger Verein von Bürger/innen des Stadtteils Alzey-Dautenheim sowie Personen, die sich den Belangen dieses Stadtteiles verbunden fühlen.

Satzungszwecke sind:

1. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Es sollen Vereinsmitglieder angeworben werden, die ehrenamtlich die in den folgenden Absätzen beschriebenen Ziele des Vereins unterstützen:
2. Die Unterstützung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Pflege und Instandhaltung der Wanderwege und innerörtlichen Fußwege mit dem dazu gehörenden Inventar wie Bänke, Schilder, Infotafeln etc. sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen mit heimatkundlichem Charakter, z.B. geführte Wanderungen.
3. Die Unterhaltung der Grillhütten und des Brotbackhauses am Wäldchen und des zur Nutzung notwendigen Inventars, da diese Einrichtungen dem sozialen Miteinander in der Gemeinde dienen (der Allgemeinheit zugängliche Treffpunkte) sowie Bildungscharakter haben (Vermittlung traditioneller handwerklicher Techniken und Fähigkeiten).
4. Die Förderung des traditionellen Brauchtums durch die Unterstützung historisch gewachsener Veranstaltungen. Hierzu zählen beispielsweise die Kerb, das Wäldchesfest und der Brotbacktag mit Frühschoppen im Wäldchen. Der Verein unterstützt die Ausrichtenden im Sinne einer traditionsgemäßen und heimattypischen Ausgestaltung.
5. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens durch Kulturveranstaltungen, z.B. der Ausrichtung interkultureller Treffs und Workshops.

Durch die o.a. Satzungszwecke sollen im Sinne der Gemeinnützigkeit zum einen die vorhandenen, der Allgemeinheit zugänglichen, Einrichtungen des Ortes erhalten, verschönert und ausgebaut werden, als auch zum anderen eine sowohl traditionsbewusste als auch weltoffene und umweltorientierte Lebensweise der Ortsgemeinschaft gefördert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Dem Aufnahmegesuch eines finanzkräftigen Bewerbers wird nicht stattgegeben, wenn zu befürchten ist, dass durch seine Mitgliedschaft die ideelle Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Vereins herabgesetzt würde. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder fördernd sein.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Auch die Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden ist möglich. Hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung bzw. eine Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- einem/einer Schriftführer/in
- einem/einer Schatzmeister/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, nach § 26 BGB, vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Den Beisitzern / Beisitzerinnen; die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen kann bis zu sechs Mitgliedern betragen. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtsperiode festgelegt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- Dem jeweils amtierenden Ortsvorsteher / der jeweils amtierenden Ortsvorsteherin; er / sie erhält einen Sitz im erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht (kooptiert).

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Wahl des/der Kassenprüfers/prüferin
3. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dautenheim mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in §3 steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.03.2023 beschlossen.

Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen:

1. _____

18. _____

2. _____

19. _____

3. _____

20. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

16. _____

17. _____